

Unterrichtung der Betreiber/-innen einer Wasserversorgungsanlage

Nach Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung am 01.01.2003 wurde allen Betreibern von Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen im Kreis Ostholstein mit einem Schreiben einschl. Merkblatt die wichtigsten Informationen gegeben. Sowohl mit der Mitteilung der Fundstelle der Trinkwasserverordnung als auch mit dem Angebot Fragen zu beantworten, sollte den Adressaten die Möglichkeit eröffnet werden, weitergehenden Informationsbedarf zu befriedigen. Dies hat leider so gut wie niemand in Anspruch genommen.

Nachstehend noch einmal die gegebenen Informationen an die Betreiber/-innen einer Einzelversorgungsanlage:

- a. Sollte die Wasserversorgungsanlage ganz oder teilweise stillgelegt werden, so ist dieses dem Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.
- b. Sollte eine Anlage erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder sollte sie an ihren Wasser führenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dieses auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann, ist dieses dem Fachdienst Gesundheit spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- c. Geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht Ihrer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so ist dieses dem Fachdienst Gesundheit spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Auf Verlangen des Fachdienstes Gesundheit sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen.
- d. Inhaber einer Brauchwasseranlage haben eine solche Anlage dem Fachdienst Gesundheit bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Sollte so eine Anlage bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
- e. Einmal jährlich ist das Trinkwasser durch ein zugelassenes Labor (siehe Anlage) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung muss folgende Parameter beinhalten: Grenzwertüberschreitungen sind unverzüglich dem Fachdienst Gesundheit mitzuteilen (Mindestanforderungen von Parametern, zugelassene Höchstwerte, Belastungen des Rohwassers). Mit dem Labor sollte eine Vereinbarung getroffen werden, dass das Gutachten direkt dem Fachdienst Gesundheit übersandt wird.

Bakteriologie	Chemie	Sensorisch
E.coli	Ammonium	Elektr. Leitfähigkeit
Coliforme Keime	Eisen	Färbung
Koloniezahl 22 °C	Mangan	Geschmack
Koloniezahl 36 °C	Nitrit	Geruch
Enterokokken	Nitrat	Trübung
	TOC	Temperatur
	PH-Wert (Ionenkonzentration)	

Zusätzlich alle 3 Jahre	
Magnesium	Kalium
Säurekapazität	Calcium

- f. Eine Besichtigung der Anlage, der Hausinstallation und des Brunnens einschließlich Wasserfassung hat einmal jährlich durch den Fachdienst Gesundheit zu erfolgen. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen.
- g. Wenn Trinkwasser nicht nur für Familienangehörige, sondern auch für Dritte zur Verfügung gestellt wird, ist sicherzustellen, dass einwandfreies Trinkwasser geliefert wird. Für solche Anlagen ist eine Störfallplanung zu erstellen. Das bedeutet, dass bei Grenzwertüberschreitungen oder Ausfall der gesamten Anlage sicherzustellen ist, dass eine Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet ist. Diese Störfallplanung wird durch den Fachdienst Gesundheit geprüft und genehmigt.
- h. Nicht eingehaltene Pflichten oder zu befolgende Maßnahmen durch den Fachdienst Gesundheit sind ggf. bußgeldwürdig oder stellen eine Straftat dar.

Für die Betreiber der größeren Trinkwasserversorgungsanlagen im Kreis Ostholstein wurde eine gut besuchte Informationsveranstaltung in Eutin durchgeführt. Den Betreibern wurden zwischenzeitlich die ihnen obliegenden Pflichten in einem Bescheid mitgeteilt.